

**Vorlagenummer:** 0128/2025  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Status:** öffentlich

## **Grundlegende Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. September 2000, in der Fassung des II. Nachtrages vom 11. Mai 2005**

**Datum:** 03.02.2025  
**Freigabe durch:** Erik O. Schulz, Oberbürgermeister, Dr. André Erpenbach,  
Beigeordneter  
**Federführung:** FB32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
**Beteiligt:** VB4 Vorstandsbereich für Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung,  
Bürgerdienste und Umwelt  
FB30 - Rechtsamt  
FB01 - Oberbürgermeister

### **Beratungsfolge**

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	20.02.2025	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die neue Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom Januar 2025 in der Form, wie sie als ergänzende Anlage Gegenstand dieser Vorlage mit der Drucksachennummer 1118/2024 ist.

### **Sachverhalt**

#### **Kurzfassung:**

Auf Anregungen des Rates und der Bezirksvertretungen wird eine ergänzende Neufassung zur Drucksachennummer 1118/2024 im Anhang als Beschlussvorlage vorgestellt. Die wesentliche Änderung besteht in der Festschreibung eines einstufigen Abstimmungsverfahrens durch Abstimmung per Brief mit Versendung aller Unterlagen direkt an die Abstimmungsberechtigten.

#### **Begründung:**

*[Für den weiteren Text sind die Begriffe Briefwahl, Abstimmung per Brief sowie Abstimmlokal und Wahllokal aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs als äquivalent zu sehen. Bei Bürgerentscheiden wird üblicherweise von einer Abstimmung gesprochen.]*

Die Abstimmung erfolgt in diesem Beschlussvorschlag weiterhin als reine Abstimmung per Brief. Anders als in der Vorlage 1118/2024 werden alle Stimmscheine mit der Abstimmbenachrichtigung (Wahlbenachrichtigung) und Wahlunterlagen in einem **einstufigen** Verfahren direkt an die Wahlberechtigten versendet.

Damit wird der mehrheitlichen Meinung der Bezirksvertretungen, die sich aus den nun vorliegenden Beschlüssen ergeben, Rechnung getragen.

Tabelle: Zusammenfassungen der Beschlüsse in den Bezirksvertretungen:

BV Hagen Mitte	BV Hagen Nord	BV Hohen- limburg	BV Eilpe/Dahl	BV Haspe

Die Bezirksvertretung Hagen-Mitte empfiehlt dem Rat die Durchführung von Bürgerentscheiden in einem einstufigen Verfahren.	Der Rat beschließt die neue Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. November 2024 in der Form, wie er als Anlage Gegenstand dieser Vorlage mit der Drucksachennummer 1118/2024 ist.	Der Rat beschließt die neue Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. November 2024 unter Berücksichtigung folgender Änderungen: 1. Die Unterlagen zur Briefwahl werden zusammen mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. 2. Pro Stadtbezirk ist am Wahltag ein Wahllokal von mindestens 9 bis 18 Uhr zu öffnen. Das Wahllokal befindet sich im Regelfall in der Bezirksverwaltungsstelle. 3. Der Wahltag ist zwingend ein Sonntag. Nach Modifizierung der Satzung ist diese den zuständigen Gremien sodann erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.	Die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl empfiehlt dem Rat der Stadt Hagen, die neue Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. November 2024 mit einem einstufigen Verfahren umzusetzen.	Die Bezirksvertretung Haspe empfiehlt dem Rat der Stadt Hagen, die Satzung so zu ändern, dass in den Bürgerämtern und in den Rathäusern weiterhin Abstimmungslokale für Bürgerinnen und Bürger zur Stimmabgabe eingerichtet werden müssen.
Zusammenfassung	Zusammenfassung	Zusammenfassung	Zusammenfassung	Zusammenfassung
Reine Briefwahl einstufig,	Reine Briefwahl zweistufig,	Briefwahl einstufig, Urnenwahl mit	Reine Briefwahl einstufig,	Briefwahl zweistufig, Urnenwahl in

<b>ansonsten wie 1118/2024</b>	<b>wie 1118/2024</b>	<b>Abstimmlokal pro Stadtbezirk, Wahltag ist Sonntag</b>	<b>ansonsten wie 1118/2024</b>	<b>mehreren Abstimmlokalen, ansonsten wie 1118/2024</b>
--------------------------------	----------------------	--	--------------------------------	---

Zusammengefasst wird damit mehrheitlich für ein einstufiges Verfahren bei der Abstimmung per Brief plädiert (3 von 5), 3 von 5 Bezirksvertretungen quotieren für eine reine Briefwahl wie in der Vorlage 1118/2024 vorgeschlagen. 2 von 5 Bezirksvertretungen sind zusätzlich für die Einrichtung von Abstimmlokalen.

Hinsichtlich des Beschlusses der Bezirksvertretung Hohenlimburg vom 16.01.2025 ergeben sich einige sachlogische Anmerkungen.

Eine Bereitstellung von Bezirksverwaltungsstellen pro Stadtbezirk ist womöglich organisatorisch nicht sinnvoll an einem Ort durchzuführen, auch hinsichtlich der Barrierefreiheit und möglicher Entfernung zu den Bürger\*innen. Hier ist zu beachten, dass die Stadtbezirke unterschiedliche Anzahl an Wahlberechtigten haben. Vor Ort kann es daher zur extremen Schlangenbildung und hohen Wartezeiten kommen, falls nur ein Abstimmlokal, also nicht mehrere geeignete Abstimmungsräume im Gebäude, zur Verfügung gestellt werden. Eine Stimmabgabe vor Ort wäre dann in diesem Fall nicht mehr im angegebenen Abstimmungszeitraum zu garantieren. Dieses Szenario ist natürlich ein stückweit davon abhängig wie hoch die Wahlbeteiligung letztendlich ausfällt. Davon ist es ersichtlich und gängig bei Wahlen, dass der Oberbürgermeister das Wahlgebiet, also das Wahlamt wahlorganisatorisch, je nach Sachlage und zu erwartenden Wahlbeteiligung in unterschiedlichen Stimmbezirken aufteilen kann und sollte.

Üblicherweise findet die Wahl an einem Wahlsonntag zwischen 8:00 bis 18:00 Uhr statt. So steht in der bisherigen Satzung die Formulierung: „Die Abstimmungszeit dauert dort von 8:00 bis 18:00 Uhr.“ Diese Zeit orientiert sich an die Kommunalwahlordnung und sollte auch so erhalten bleiben.

Eine Versendung von Briefwahlunterlagen im einstufigen Verfahren ist möglich, da die Kontrolle der schon abgegebenen Abstimmungsbriebe bzw. Wahlschein dadurch gelöst werden kann, dass der Abstimmungsberechtigte seine Unterlagen mitnehmen und im Abstimmungsraum einen neuen Stimmzettel ausgehändigt bekommt. Somit wäre eine Doppelwahl ausgeschlossen. Es kann aber zu Irritationen bzw. Unmut im Abstimmungslokal führen, wenn Abstimmungsberechtigte ihre Briefwahlunterlagen vergessen haben und trotzdem wählen möchten. Hierbei wären die Abstimmungsvorstände angehalten die Abstimmungsberechtigten nach Hause zu schicken, um die Unterlagen abzuholen. Ein Wählverzeichnis mit dem entsprechenden Vermerk zum Wahlschein wie es im Sinne der Kommunalwahlordnung als Referenz angedacht ist, würde dem Abhilfe schaffen, aber wieder zu einem zweistufigen Verfahren führen (also nach Antrag).

Auch der Verein „Mehr Demokratie“ empfiehlt hinsichtlich der Briefwahl (= Abstimmung per Brief) ein einstufiges Verfahren. Der Verein „Mehr Demokratie“ schreibt dazu auf seiner Homepage: „Die Beteiligung bei Bürgerentscheiden spielt eine wichtige Rolle, besonders vor dem Hintergrund des Zustimmungsquorums. Um die Abstimmungsbeteiligung zu erhöhen, setzen immer mehr Kommunen auf die einstufige Briefwahl. Damit bekommen alle Bürgerinnen und Bürger die Briefwahlunterlagen automatisch zugeschickt und müssen diese nicht extra vorher beantragen. Mehr Demokratie begrüßt diesen Trend, der sich in den letzten zwei Jahren abzeichnet.“ (Quelle: <https://nrw.mehr-demokratie.de/themen/buergerentscheid/aktuell/buergerbegehrenbericht-2023>).

Die weiteren wesentlichen Änderungen bleiben wie in der vorangegangenen Drucksache bestehen:

- a) Der Oberbürgermeister kann die Stimmbezirke nach Bedarf einteilen.
- b) Der letzte Abstimmntag muss kein Sonntag sein. Die Auszählung kann nachgelagert an einem Werktag erfolgen, so wäre z. B. ein Mittwoch-Nachmittag zur Auszählung möglich. Die Satzung bestimmt den auf einen Sonntag oder sonstigen Wochentag folgenden Werktag als Tag der Auszählung. Dies ist rechtlich möglich, weil der Abstimmungstag nicht zwingend ein Sonntag sein muss.

Maßgeblich ist, ob auch bei einem anderen Tag elementare Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden. Dies ist der Fall, da ausschließlich die Briefabstimmung angeboten wird und es auf eine Arbeitsbefreiung für einen größeren Teil der Abstimmungsberechtigten, um Abstimmlokale (Wahllokale) aufzusuchen, nicht ankommt.

Auch wenn der Tag des Bürgerentscheids zukünftig auf einen Werktag gelegt würde, welcher für den Großteil der Bevölkerung nicht arbeitsfrei ist, besteht für jeden Abstimmungsberechtigten damit gänzlich unabhängig davon, ob der Tag des Bürgerentscheids ein Sonntag oder ein Werktag ist, gleichermaßen die Möglichkeit, an der Abstimmung teilzunehmen.

Entsprechendes gilt ebenfalls für die Auszählung am Folgetag. Auch dies ist möglich, wenn insbesondere der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt ist und der Zeitpunkt der Auszählung vorab öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Entscheidung über die Festlegung des Abstimmungstages dazu wird durch den Rat gefällt. Der Rat kann die Entscheidungsbefugnis auf den Oberbürgermeister übertragen.

- c) Das Informationsheft für die Abstimmungsberechtigten unterliegt klareren Regeln und zeitlichen Abläufen (siehe hier insbesondere § 8 des Satzungsentwurfs) im Sinne eines transparenten Verfahrens und Gleichbehandlung, als in der bisherigen Satzung.

Weitere Einzelheiten sind der Anlage „Satzung vom 30.01.2025“ zu entnehmen.

**Auswirkungen**  
**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung  
(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

**x** sind nicht betroffen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

**x** keine Auswirkungen (o)

**Finanzielle Auswirkungen**

**x** Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

**1. Steuerliche Auswirkungen**

**x** Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

**2. Rechtscharakter**

**x** Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

**Anlage/n**

1 - Satzung\_vom\_30.01.2025 (öffentlich)

**SATZUNG der Stadt Hagen  
zur Durchführung von Bürgerentscheiden**

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW, S. 245 ) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2020 (GV.NRW, S. 702) -jeweils in der aktuellen Fassung- hat der Rat der Stadt Hagen am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden einschl. Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hagen (Abstimmungsgebiet).
- (2) Bürgerentscheide werden ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt. Der Abstimmungszeitraum dauert vom 21. Tag vor dem letzten Abstimmungstag bis zum letzten Abstimmungstag. Als letzter Abstimmungstag soll der Sonntag vor Ablauf der 3-Monats-Frist nach § 26 (6) Gemeindeordnung NRW festgelegt werden.

**§ 2  
Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat überträgt die Entscheidung über den letzten Tag des Abstimmungszeitraums des Bürgerentscheids auf den/die Oberbürgermeister\*in.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister\*in leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung, die Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

**§ 3  
Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Hagen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin teilt den Stimmbezirk bei Bedarf in mehrere Briefabstimmbezirke ein.

#### **§ 4 Abstimmungsvorstand**

- (1) Der/Die Oberbürgermeister\*in bildet für jeden Briefabstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher\*in, dem/der stellvertretenden Vorsteher\*in und drei bis sechs Beisitzer\*innen. Der/Die Oberbürgermeister\*in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer\*innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des/der Oberbürgermeisters\*in auch von dem/der Vorsteher\*in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsteher\*in den Ausschlag.
- (2) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

#### **§ 5 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihr Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 6 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

#### **§ 7 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.
- (2) Jede/r Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt

Hagen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

## **§ 8 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der/die Oberbürgermeister\*in jede/n Abstimmberrechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnung des/der Abstimmberrechtigten,
  2. ein Abstimmungsheft gem. § 9 dieser Satzung
  3. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  4. **die kompletten Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.**
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der/die Oberbürgermeister\*in öffentlich bekannt:
  1. den Zeitraum der Briefabstimmung des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
  3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei dem/der Oberbürgermeister\*in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann
  4. Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung der abgegebenen Stimmen
  5. dass a. die Auszählung öffentlich ist,
    - b. der Abstimmungsvorstand im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken kann und
    - c. diesen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt ist.

## **§ 9 Abstimmungsheft**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Hagen zum Bürgerentscheid incl. des Titels des Bürgerentscheids“ und den Text der zu entscheidenden Frage, sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief bei dem/der Oberbürgermeister\*in spätestens eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen, sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält
  1. die Unterrichtung durch den/die Oberbürgermeister\*in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
  2. die Kostenschätzung der Verwaltung
  3. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Die Begründung darf eine Din A-4-Seite nicht überschreiten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben. Die Begründung darf eine DIN A 4-Seite nicht überschreiten.
5. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben. Die Begründung darf eine DIN A 4-Seite nicht überschreiten.
6. eine tabellarische Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.

Die grafische Gestaltung (Schriftart und Schriftgrösse) wird durch das Gestaltungshandbuch der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt und ist daher auch für die Begründungen und die tabellarische Übersicht verbindlich.

- (4) Der/Die Oberbürgermeister\*in kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 darzustellenden Begründungen des Bürgerentscheids ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen.
- (5) Dem/Der Oberbürgermeister\*in sind spätestens bis zum 42. Tag vor dem Bürgerentscheid die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, sowie die Begründungen und die Stimmempfehlungen der Fraktionen schriftlich zu übersenden. Die Schriftform gilt auch in elektronischer Form (E-Mail) als gewahrt. Nicht fristgerecht eingereichte Begründungen oder Stimmempfehlungen finden keine Berücksichtigung.
- (6) Fraktionsübergreifende Begründungen sind möglich. Die oben genannten Formenfordernisse bleiben hiervon unberührt. Eine fraktionsübergreifende Begründung von mindestens zwei Fraktionen gilt als eine Begründung. Einzelratsmitglieder können sich gemeinsamen Begründungen von Fraktionen anschließen.
- (7) Das Abstimmungsheft wird im Internet auf der Homepage der Stadt Hagen veröffentlicht.
- (8) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen, für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen, Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze, insbesondere über die grafische Gestaltung und den Umfang, sinngemäß für die Stellungnahmen von Fraktionen.

## § 10 Stimmscheine

- (1) Die Stimmscheine werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.
- (2) Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmscheine die gleichzeitig zur Abstimmung gestellte Frage, sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.<sup>1</sup>

## § 11

---

<sup>1</sup> Vgl. § 26 Abs. 7 Satz 4 GO.

## **Öffentlichkeit**

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.
- (2) Der Abstimmungsvorstand kann im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (3) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 12 Stimmabgabe**

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/Die Abstimmende hat dem/der Oberbürgermeister\*in in dem verschlossenen Stimmbrief
  - a) seinen Stimmschein, und
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraums für den Bürgerentscheid bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden oder in die in den Bezirksverwaltungen und am Rathaus vorhandenen städtischen Briefkästen eingeworfen werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem/der Oberbürgermeister\*in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **§ 13 Vorbereitung der Stimmenzählung**

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des jeweiligen Briefstimmbezirks.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält
  6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungs-Geheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

## **§ 14 Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt, wenn der letzte Abstimmungstag ein Sonntag ist, am auf den letzten Abstimmtag folgenden Montag, sonst soll diese am folgenden Werktag erfolgen durch den Abstimmungsvorstand/die Abstimmungsvorstände.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet/entscheiden der Abstimmungsvorstand/die Abstimmungsvorstände.

## **§ 15 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmschein

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmschein enthält.

## **§ 16 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Das erforderliche Quorum richtet sich gem. § 26 (7) S. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach der Einwohnerstärke. Es ist bei Veränderung der Einwohnerstärke anzupassen.
- (3) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit zurzeit mindestens 10 von Hundert der Bürger\*innen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (4) Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichent-

scheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (5) Der/Die Oberbürgermeister\*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

### **§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2020 (GV.NRW. S. 222) – in der aktuellen Fassung- finden entsprechende Anwendung:

§§ 11 – 23	(Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz und Erteilung von Wahlscheinen),
§§ 56 – 60	(Briefwahl)
§§ 61 und 63	(Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses)
§§ 81 – 83	(Sicherung der Wahlunterlagen, Bekanntmachung)

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.